

Frankfurt/Berlin, 08.12.2022

Stellungnahme zur Anfrage der Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder in Sorgerechtsfällen

Als nationale Nichtregierungsorganisation, deren Tätigkeitsbereich seit 1988 im Bereich getrennter Eltern und Kinder liegt, geben wir gerne unseren Input zur Anfrage der Sonderberichterstatterin.

Einleitend bedarf dies jedoch einiger Vorbemerkungen.

Im Call for Input wird durchgehend das Narrativ „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ verwendet. Hierdurch wird unzulässig eine Täter-Opfer-Zuschreibung vorgenommen. Kinder können Gewalt leider auf unterschiedliche Arten und Weisen und durch verschiedene Personen erfahren – auch von ihren Müttern, was hier scheinbar ausgeblendet wird. Daher betrachten wird Mütter und Kindern hier als getrennte Gruppen.

Weiterhin ist es unzutreffend, dass es für Parental Alienation keine wissenschaftliche Definition gebe. Diese ist seit Jahrzehnten vorhanden und erfährt in ihren Details weitere Verfeinerungen. Eine klinische Definition bedarf es nicht, da es sich um keine Krankheit, sondern um Verhaltensweisen handelt.

Folgende Punkte wurden definiert und sind in der wissenschaftlichen Literatur seit Jahrzehnten allgemein zur Einordnung von Parental Alienation anerkannt:

- Unbegründete Zurückweisungs- und Verunglimpfungskampagnen
- Absurde Rationalisierungen
- Fehlen von normaler Ambivalenz
- Reflexartige Parteinahme für den programmierenden Elternteil
- Ausweitung der Feindseligkeit auf die gesamte Familie und das Umfeld des zurückgewiesenen Elternteils
- Das Phänomen der „eigenen Meinung“
- Verleugnung von Schuldgefühlen über die Grausamkeit gegenüber dem entfremdeten Elternteil
- Übernahme „geborgter Szenarien“

Eine darauf aufbauende, verfeinernde Einordnung wurde beispielsweise von Dr. Amy Baker in ihrem 5-Faktor-Modell vorgenommen, welches die zuvor genannten acht Merkmale beinhaltet und klarstellend darauf hinweist,

Adresse:
Bundesgeschäftsstelle
Herzogstr. 1a
60528 Frankfurt/M.

Kontakt:
Tel.: 069 - 13 39 62 90

info@vafk.de
vaeteraufbruch.de

Registergericht:
AG Frankfurt/M. VR 14886

dass in Fällen nachgewiesener Gewalt oder Missbrauchs nicht von Parental Alienation gesprochen werden kann¹.

Damit kommen wir auch direkt zum nächsten Punkt, der im Call for Inputs falsch dargestellt ist: Bereits seit Anbeginn der Beschreibung entfremdender Verhaltensweisen wurde darauf hingewiesen, dass in Fällen von nachgewiesener Gewalt oder Missbrauch nicht von Parental Alienation gesprochen werden kann. Insoweit unterliegt die Anfrage insgesamt bereits mehrerer grober Fehlannahmen. Sie blendet auch vollständig aus, dass Parental Alienation auf einer umfangreichen, wissenschaftlichen Grundlage von rund 1.300 Studien, Aufsätzen und Veröffentlichungen, basiert². Veröffentlichungen, welche sich in weiten Teilen einem wissenschaftlichen Peer-Review-Verfahren unterzogen haben.

Wie ausgeführt, handelt es sich bei Parental Alienation um Verhaltensweisen. Verhaltensweisen, welche Geschlechtsunabhängig sind. Parental Alienation beinhaltet zu keinem Zeitpunkt eine Geschlechter-Spezifika. Dies suggeriert allerdings die Anfrage der Sonderberichterstatterin in unzulässiger Art und Weise.

Die Anfrage erweckt vielmehr den Eindruck, als wolle die Sonderberichterstatterin mit dieser Anfrage das Ergebnis bereits vorwegnehmen. Dieser Eindruck wird bestärkt durch den Umstand, dass die Sonderberichterstatterin bereits am 9. Dezember 2021, kurz nach ihrem Amtsantritt, eine entsprechende Veröffentlichung zu diesem Themenbereich machte, welche sich lediglich auf rund zehn Berichte von Frauen in Spanien pro Jahr stützte, und daraus ein generelles Versagen der spanischen Justiz im Zusammenhang mit Parental Alienation und dem Schutz von Frauen vor Gewalt herleiten wollte³. Wohlgemerkt handelte es sich hierbei lediglich um Berichte von Frauen, ohne dass diese auf entsprechende Validität hin überprüft, oder Beweise für diese Behauptungen angeführt wurden.

Am 4. November 2022 forderte die Sonderberichterstatterin, zusammen mit weiteren, die brasilianische Regierung auf, ein Gesetz zum Thema Parental Alienation aufzuheben⁴, verbunden mit denselben, falschen Behauptungen, die hier zuvor bereits dargelegt wurden. Hier wird von der Sonderberichterstatterin aktiv Politik und Lobby-Arbeit betrieben, womit diese ihre Aufgabe und Zuständigkeit bei weitem überschreiten dürften. Es wird

¹ Bernet, William (2020) The Five-Factor-Model for the Diagnosis of Parental Alienation, https://www.familyaccessfightingforchildrensrights.com/uploads/2/2/6/5/0/26505602/bernet_2020_five-factor_model_feedback_1_.pdf

² Bsp. Vanderbilt University Medical Center, Parental Alienation Data Base, <https://ckm.vumc.org/pasg/>; Cedervall, Björn, Parental Alienation in Peer Reviewed Journals <https://pasg.info/app/uploads/2020/04/Cedervall-2020-04-Bibliography.pdf>; Jennifer Harman, Mandy L. Matthewson, Amy Baker, 2021, Losses experienced by children alienated from a parent, <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2021.05.002>

³ Spanish courts must protect children from domestic violence and sexual abuse, say UN experts <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/01/spanish-courts-must-protect-children-domestic-violence-and-sexual-abuse-say>

⁴ Brazil: UN experts urge new government to target violence against woman and girls, repeal parental alienation law <https://www.ohchr.org/en/statements/2022/11/brazil-un-experts-urge-new-government-target-violence-against-women-and-girls>

daher dringend empfohlen, das Vorgehen der Sonderberichterstatterin durch die Vereinten Nationen selbst auf die Zulässigkeit ihrer Handlungen untersuchen zu lassen.

Im Zusammenhang mit Parental Alienation ist zudem zu beobachten, dass einige Frauen- und Mütterorganisationen versuchen, die Berücksichtigung von Parental Alienation bei gerichtlichen Entscheidungen zu verhindern oder unter Beweisverbot zu stellen, und es besteht die begründete Vermutung, dass die Sonderberichterstatterin dies ebenso anstrebt. Wie bereits zuvor ausgeführt, handelt es sich bei Parental Alienation um Verhaltensweisen, die Kinder aufweisen, die von einem Elternteil entfremdet werden und denen ernsthafte psychische Schäden zugefügt werden. Es wäre daher unvereinbar mit dem Kindeswohl, wenn ein solches, gegen Kinder gerichtetes Verhalten, nicht mehr berücksichtigt werden könnte.

Es besteht vielmehr der Verdacht, dass die Motivation hinter diesen Bestrebungen einiger weniger darin besteht, unter Missbrauch des mehr als berechtigten Schutzbestrebens für Frauen, z.B. im Sinne der Istanbul-Konvention, den Missbrauch von Kindern durch Mütter unsichtbar zu machen. Solchen Bestrebungen ist mit aller Vehemenz entgegenzutreten und die Vereinten Nationen sollten sich hier ihrer Verantwortung bewusst sein, Menschen aller Geschlechter zu schützen und sich nicht instrumentalisieren zu lassen.

Parental Alienation wird sowohl von Müttern als auch von Vätern an Kindern begangen. Ebenso wie bei Gewalt und Missbrauch gibt es sowohl berechtigte Vorwürfe als auch falsche. Der einzige Weg, hier zu einer besseren Aufklärung und höheren Qualität von gerichtlichen Entscheidungen zu kommen, ist, Gerichte und Behörden in den Staaten zu qualifizieren und mit den für ihre Arbeit notwendigen Ressourcen auszustatten.

Ein wichtiger Punkt ist weiterhin, bewusst und nachgewiesen falsche Vorwürfe, egal welchen Geschlechts, zu ahnden und so für mehr Ehrlichkeit in solchen Verfahren zu sorgen. Dies würde auch Opfer entlasten und zu einer zügigeren Aufklärung und Verurteilung von tatsächlichen Gewaltstraftaten führen. Uns werden immer wieder Fälle bekannt, in denen nachgewiesen wurde, dass Kindern falsche Erinnerungen an Gewalt und Missbrauch vermittelt wurden und die Kinder in solchen Fällen zu Unrecht von einem Elternteil entfremdet wurden. Erst durch langwierige Aufklärung konnte hier Klarheit geschaffen werden. Eine Zeit, in der die Kinder dem psychischen Missbrauch zumeist schutzlos ausgeliefert waren (Entscheidungen können auf Anforderung benannt werden).

Zu den einzelnen Fragen der Sonderberichterstatterin:

1. Wenn es den Vorwurf von Gewalt, welcher Art auch immer, gibt, haben Gerichte diese zu untersuchen. Das Ergebnis fließt dann in entsprechende Entscheidungen ein. Parental Alienation wird bisher nur selten als solche erkannt und benannt, eine beeinflusste Entfremdung jedoch in einigen Fällen erkannt - egal von welchem Geschlecht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Gewalt ausübende Frauen und Mütter eher milder beurteilt

Adresse:

Herzogstr. 1a
60528 Frankfurt/M.

Kontakt:

Tel.: 069 - 13 39 62 90

info@vafk.de
vaeteraufbruch.de

werden^{5, 6, 7}. Es besteht eine häufige Annahme in Deutschland, dass Frauen nicht Täterinnen sein könnten, wie beispielsweise im auch international bekannten Missbrauchsfall Staufen selbst die Gerichte ausführten⁸.

Eine aktuelle Erhebung zu dem Thema hat ergeben, dass dies in nahezu allen Fällen nach Vorwürfen häuslicher Gewalt das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde⁹. Hier besteht eher die Besorgnis, dass allein dem Vorwurf häufig der Vorzug vor dem Beweis eingeräumt wird und damit Falschbeschuldigungen zu häufig zum Erfolg zu Lasten der Kinder und des anderen Elternteils verholfen wird.

2. Für die zunehmende Zahl von Fällen elterlicher Entfremdung vermuten wir die zunehmende Vernetzung von Mütter-Organisationen, welche in entsprechenden Netzwerken Erfahrungen austauschen, wie Kinder entfremdet werden. Wir haben es in diesem Zusammenhang auch mit einer Zunahme von Entführungsfällen zu tun. Familiengerichte sind hier häufig nicht ausreichend qualifiziert, um einem solchen Missbrauch des Rechtssystems entgegenzutreten und Kinder wirksam zu schützen. Auch in Deutschland ist seit ca. zwei Jahren verstärkt zu registrieren, dass einige radikale Organisationen zunehmend versuchen, die Existenz von Parental Alienation zu leugnen und diese versuchen, dies mit Ausarbeitungen, welche keinen wissenschaftlichen Standards entsprechen, zu rechtfertigen.
3. Keine Ausführungen zu dieser Frage
4. Jugendämter sind als gesetzliche Kinderschutzbehörden legitimiert. Für Verfahrensbeistände und Gutachter wurden in den letzten Jahren gesetzliche Qualitätsanforderungen festgelegt, welche aber in der Praxis aus unserer Erfahrung noch nicht flächendeckend angewandt werden und noch deutlich zu niedrig sind. Gleiches gilt für die Aus- und Weiterbildung von Familienrichtern.
5. Würde die Vorgeschichte häuslicher Gewalt nicht berücksichtigt werden, so hätte dies für jedes berechnigte Opfer, unabhängig vom Geschlecht, fatale, häufig traumatische, Konsequenzen. Wie schon zuvor ausgeführt, gibt es dafür in Deutschland allerdings keine validen Anzeichen, dass dies systematisch der Fall wäre.
6. Eine detaillierte Datenerhebung zu Sorge- und Umgangsverfahren findet in Deutschland nicht statt. Entsprechende Forderungen an die Politik gibt es schon lange, diese werden aber nicht umgesetzt.

⁵ Rogers, Paul; Davies, Michelle (2007) Perceptions of victims and perpetrators in a depicted child sexual abuse case: Gender and age factors. Journal of Interpersonal Violence, 22(5), 566-584. <https://doi.org/10.1177/0886260506298827>

⁶ Mellor, David; Deering, Rebecca (2010) Professional response and attitudes toward female-perpetrated child sexual abuse: a study of psychologists, psychiatrists, probationary psychologists and child protection workers, Psychology, Crime & Law Volume 16/2010, <https://doi.org/10.1080/10683160902776850>

⁷ Bundesverein zur Prävention sexuellen Missbrauchs, 2/2004, Themenschwerpunkt „Mädchen und Frauen als Täterinnen, www.dgfpi.de/files/presse-medien/bundesverein/2004_02.pdf

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Staufener_Missbrauchsfall

⁹ Meysen, Thomas (2021) Kindschaftssachen und häusliche Gewalt - Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht; SOCLEs International Centre for Socio-Legal Studies

7. In Deutschland gibt es ein umfangreiches Hilfsnetz für von Gewalt bedrohten Frauen mit Hilfetelefonen, Frauenhäusern, Beratungsstellen etc. Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Gewalt gegen Frauen. Es existiert ein Gewaltschutzgesetz, welches umgehende gerichtliche Maßnahmen beim Verdacht von Gewalt zum Schutz der gewaltbetroffenen Personen ermöglicht. Zudem gibt es unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Staatliche Hilfsangebote für gewaltbetroffene Männer sind nahezu nicht vorhanden.
8. Hier kann lediglich eine bessere Qualifizierung empfohlen werden. Systematische Mängel in dem Bereich sind nicht vorhanden.

Soweit von der Sonderberichterstatteerin die Frage gestellt wird, ob in Sorgerechtsfällen unter Umständen auch Geschlechter-Stereotypen mitwirken, so ist dies zumindest im deutschsprachigen Raum, in dem ein ausgeprägtes Mütterbild besteht, nicht von der Hand zu weisen. Oftmals reicht bereits ein Vorwurf von Gewalt aus, um einen Vater aus dem Leben seines Kindes dauerhaft zu entfernen oder diesen zu entfremden.

International wurde die Frage möglicher Geschlechter-Stereotypen in der Rechtsprechung ebenfalls bereits wissenschaftlich untersucht. Harman und Lorandos¹⁰ konnten bei gleicher Anzahl der betrachteten Fälle, in denen der Vorwurf von Gewalt oder Parental Alienation erhoben wurde, keine erheblichen Geschlechtsunterschiede feststellen. Sie fanden lediglich geringe Unterschiede dahingehend, dass Väter strenger beurteilt wurden.

Ergänzend wir darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seiner Entscheidung *Pisica ./. Moldawien* (23641/17 vom 29.10.2019) Parental Alienation als emotionalen Missbrauch von und Gewalt an Kindern anerkannt hat. Im zu entscheiden Fall wurde eine Mutter durch den Vater von ihren Kindern entfremdet und die Behörden sind dem entfremdenden Verhalten des Vaters nicht mit der notwendigen Konsequenz begegnet, weshalb eine Verletzung der Menschenrechte der Mutter anerkannt wurde. Diese Haltung wurde mittlerweile auch in weiteren Entscheidungen des Gerichtshofes bestätigt (EGMR v. Italien 40910/19 vom 24.06.2021; EGMR v. Ukraine 12962/19 vom 07.10.2021; EGMR v. Bulgarien 72059/16 vom 01.02.2022).

Wir stehen für Fragen und ergänzende Ausführungen gerne zur Verfügung.

Adresse:
Herzogstr. 1a
60528 Frankfurt/M.

Kontakt:
Tel.: 069 - 13 39 62 90

info@vafk.de
vaeteraufbruch.de

¹⁰ Harman, Jennifer; Lorandos, Demosthenes (2020) Allegations of Family Violence in Court: How Parental Alienation Affects judicial Outcomes, American Psychology Association, <http://dx.doi.org/10.1037/law0000301>